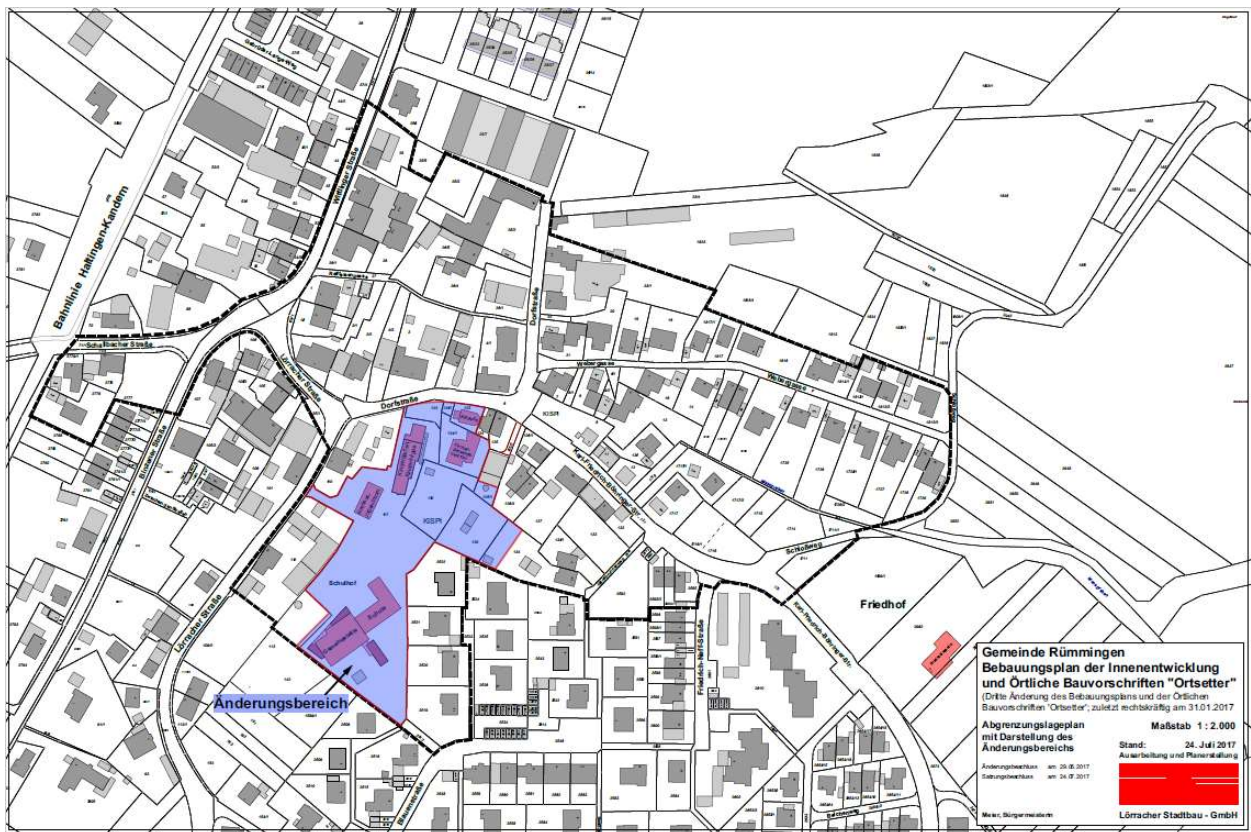


Gemeinde Rümmingen
Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten
des Bebauungsplans der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
und der Örtlichen Bauvorschriften
"Ortsetter"
(Fassung der dritten Änderung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rümmingen hat am 24. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Ortsetter" i.d.F. der dritten Änderung gemäß § 13a BauGB und die Örtlichen Bauvorschriften "Areal Kandertal- / Rathausstraße" nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der beigefügte Abgrenzungslageplan.



Die Änderungsfassung des Bebauungsplans der Innenentwicklung "Ortsetter" und der gleichnamigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan der Innenentwicklung und die Örtlichen Bauvorschriften "Ortsetter" i.d.F. der dritten Änderung einschließlich der Begründung auf dem Bürgermeisteramt im Rathaus Rümmingen, Zimmer 1, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzungen ist nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Satzungen gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Rümmingen, den 02.08.2017

Daniela Meier, Bürgermeisterin